und man stellt es der Erwägung anheim, ob und in wie fern auch hier ausnahmswese angemessen gefunden werde, daß das Prassdium ebenfalls in dieser Beziehung, so wie oben unter II. bemerkt ward, vorerst nur einem Ausschusse vorläufig die erste Mittheie lung zu machen ermächtigt und angewiesen werden wolle.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gefandtichaften.

Es gilt hier vor Allem, so wie überhaupt der Grundsatz, daß die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtliche Verhältnisse auch hinsichtlich der beim deutschen Bunde acrreditirt gewesenen, aber rückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften eintreten. Nur durfte etwa noch ausdrücklich Folgendes zu bestimmen seyn:

- 1) In Ansehung des Recreditivs wird es so, wie bei dem Creditiv und deffen Uebergabe gehalten.
- 2) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem deutschen Bunde, sons dern auch sonst schon im Allgemeinen ist die bei demselben accredirt gewesene und jest abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu verssehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fallen üblichen volkerrechtlichen Schutz.

Sollte es die Bundesversammlung in einzelnen Fällen rathsam halten; so kann dieselbe auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebieth die Gesandtschaft reisen wird, im Boraus davon benachrichtigen, sowohl um diese felbst gegen etwaige Gefährde zu sichern, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundes: versammlung das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Shluß: Bemerkung.

Diese unter den fünf Hauptabtheilungen aufgestellten einzelnen gutachtlichen Anträge dürften hinreichend seyn, um den deutschen Bund in Hinsicht des Auslandes vorerst gehörig zu constituiren, und sodann auch der Bundesversammlung diplomatischen Verkehr vrdentlich zu regeln. Sollten in einem oder dem andern Puncte noch zufällige oder besondere Bestimmungen erforderlich oder doch zweckmäsig werden; so können selbige einzelnen Vorschriften und Anordnungen (so genannten Reglements) vorbehalten bleiben, so wie sich im Laufe der Zeit, nach sich ergebenden Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen die Veranlassung dazu giebt. Dergleichen in alle Einzelnz heiten eingreisende Anordnungen, werden nach allhier festgesetzen Hauptgrundsätzen sich am besten gleichsam von selbst ausbilden, wenn sie das Resultat des erkannten Bedürfnisses und gleicher Zweckmäsigkeit sind, so wie dann überhaupt manches sich noch durch Herkommen und Uedung bei der deutschen Bundesversammlung auch in dieser Beziehung ausgleichen und bestimmen wird. — Herkommen und Gebrauch führen gewöhnlich das Gepräge der Reise mit sich, welches nur zu leicht bei — im Voraus entworsenen möglichst speziell beabsichteten allgemeinen Vorschriften vermisset wird.

Protofoll der deutschen Bundesversammlung.

Sechs und zwanzigste Situng.

Geschehen, Frankfurt den 5ten May 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Desterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des von dem Koniglich Preusischen Herrn Gesandten, Grafen von der Golf, substituirten Koniglich Hannoverischen Herrn Gessandten von Martens;
- Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Geheimen Naths, Freiherrn von Aretin;
- Von Seiten Sach sens: des Koniglichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schliß genannt Gorg;
- Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats: Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich : Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berstett, substituirten Königlich : Württembergischen Herrn Gesandten, Grafen von Mandelstoh;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Naths und Kammerherrn, Berrn von Lepel;
- Von Seiten des Großherzogthums Heffen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Danemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich: Danischen, Herzoglich = Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Enben;
- Von Seiten der Miederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Koniglich: Niederlandischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern;
- Von Seiten der Großherzoglich, und Berzoglich, Sachfischen Häuser: des Berzoglich, Sachfischen wirklichen Geheimen Naths, herrn von hendrich;
- Bon Seiten Braunschweigs und Naffau's: des Herzoglichen Raffauischen Herrn Gefandten, Staats-Ministers Freiherrn von Marschall;

- Von Seiten von Mecklenburg : Schwerin und Mecklenburg : Strelit: des Großherzöglich : Mecklenburg : Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freiherrn von Plessen;
- Don Seiten Holstein Didenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Hers zoglich: Holstein : Oldenburgischen Ober = Appellations = Gerichts : Prassenten, Herrn von Berg;
- Don Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Neuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Naths, Freiherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freien Stadte, Lubeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dang;
- und meiner, des Kaiserlich-Desterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Direktors, von Sandel.

S. 151.

Substitution des Koniglich Dannoverischen Herrn Gesandten von Martens, für den Koniglich Preufsischen Herrn Gesandten, Grafen von der Golf.

Prasidium zeigt an, der Koniglich Preuffische Herr Gesandte, Graf von der Golt, welcher durch Unpaplichkeit verhindert sen, der Sitzung beizuwohnen, habe den Koniglich, Sannoverischen Herrn Gesandten von Martens substituirt.

§. 152.

Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Buns desglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägals Instanz.

Prafidium wolle zur Abstimmung über die Bermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austragal: Instanz das Protokoll eröffnen, und demnachst für

Desterreich seine, in der letten vertraulichen Besprechung verlesene Punctation als

Abstimmung biemit zu Protofoll geben.

Es liegt schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinsax men Nationalbande verbundenen Staatenvereins, daß die Bundesglieder desselben sich unter keinerlei Vorwand bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen können. — Diese der natürlichen Ordnung schon entsprechende Bestimmung wird aber auch noch in der Bunz desacte Art. XI ausdrücklich anerkannt.

Nach Inhalt dieses Artikels der Bundesacte, während darin Krieg der Bundesglieder unter sich, und gewaltsame Berfolgung ihrer Streitigkeiten als Verletzung der Bundes; Pslichten ausgesprochen wird, mochten wohl vor Allem folgende Hauptgrundsätze als Leitungs; Normen in dieser Beziehung aufzustellen senn:

- I. Da Krieg und gewaltsame Verfolgung der gegenseitigen Unspruche und Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich nicht eintreten soll und darf; so wird die Bundesversammlung als diejenige Behorde bezeichnet, bei welcher solche Streitigkeiten anzubringen sind.
- II. Die Bundesversammlung hat nun vor allem die Verpflichtung, Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. In dieser Hinsicht scheinen mir die in der Conferenz vom 3. März d. J. in Antrag gebrachte Vorschläge von a d ganz angemessen, und der allgemeinen natürlichen Staats-Praxis entsprechend.

III. Wenn aber der Bermittelungs: Bersuch bei diesen Streitigkeiten der Buns besglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und folglich eine Entschließung statt finden muß; so verfügt vor allem die Bundesacte, daß nicht die Bundesversammlung selbst, sondern eine wohlgeordnete Austrägal: Instanz die richterliche Entscheidung ertheile.

Es ist also jetzt vorzüglich die Frage zu erörtern: wie eine solche wohlgeordnete Austragal-Instanz anzuordnen ware?

Es ist nicht bloß von historischem Interesse, sondern dient selbst sehr wesentlich zur gehörigen Burdigung dieses Frag-Punctes, den ganzen Gang der Verhandlung beim Congres in Wien in dieser Beziehung zu übersehen, welchem Bedurfnisse Klüber in seiner Uebersicht zc. 2ten Abtheilung vollkommenes Genüge leistet.

Wenn man einerseits erwägt, daß bei einer solchen Austrägal: Instanz Angelegenheiten von sehr hoher Wichtigkeit für Fürsten, Regierungen und Unterthanen, selbst nach Umstänz den auch für die Gesammtheit des Bundes vorkommen können; folglich schon in dieser Hinsicht die Begutachtung einer wohlgeordneten Austrägal: Instanz eine sorgsame und reise Berathung, so wie Berücksichtigung der mehreren hierbei eintretenden Verhältnisse, erforz dert; wenn man ferner zugleich noch in Betrachtung zieht, daß der Ausspruch dieser Instanz die erste und in der Regel auch die letzte unabänderliche Norm gewähren soll; so ist wohl unv verkennbar, daß diese Aussträgal: Instanz — wie es auch die Bundesacte ausspricht — wohle ge ord net und in solcher Art bestellt senn musse, um volles Vertrauen von Fürsten und freien Städten, so wie von der Gesammtheit der Nation zu verdienen.

Von diesen Voraussehungen ausgegangen, mochten folgende Bemerkungen ber allseitigen Erwägung zu empfehlen senn.

- 1) Es wurde an sich keinen Widerspruch mit dem Begriffe der Souverainetät ent halten, wenn die Bundesglieder freiwillig und vertragsmäsig eine gemeinschaftlich aufgestellte Austrägal: Instanz, deren Bollmacht auf ein Compromiß beruhen wurde, zur Entsscheidung bestimmten. Diese Permanenz wurde dem Begriffe der Souverainetät nicht widerstreiten, und zugleich dem einer wohlgeordneten Austrägal: Instanz am vollkommenzsten entsprechen.
- 2) Wenn aber dieses nicht beliebt werden sollte; so ist also die wohlgeordnete Austrägale Instanz für jeden vorkommenden Fall zu bilden, und nur die Urt und Weise deren Ausstellung im Voraus zu bestimmen.
- 3) Ich kann jedoch nicht wohl in dieser Hinsicht dem Antrage beistimmen, daß jede Partei einen oder zwei Bundesgesandte zum Austrägal-Richter zu wählen, und die Bundes, versammlung einen Obmann zu bestellen befugt senn soll. Mit Beziehung auf die Bemerskungen, welche bereits dagegen angeführt wurden, daß dem Bundestage eine richterliche Entssch ung oder auch nur eine solchartige Instruction überlassen werden möchte, bedarf wohl der anerkannte Hauptgrundsatz jeder wohlgeordneten Justiz-Instanz hier keine weitere Begründung, daß dieselbe auf eine eigentliche Collegial-Berathung beruhen soll; um so mehr aber

wird also dieses bei einer - für die wichtigsten rechtlichen Berhandlungen, deren Folgen fich oft auf Fürst, Land und Leute, selbst auf die Gesammtheit des Bundes beziehen konnen - auf: zustellenden ersten und zugleich hochsten Instanz berücksichtiget werden muffen. — Wenn man nun erwägt, daß, obichon die Berren Gefandten nach dem, in der Confereng: Punctation vom 3. Marz enthaltenen Untrage unter f einzeln oder insgesammt rechtliche Belehrungen einzuholen, berechtigt fenn follen, alsbann jedoch die eigentliche Collegial Berathung ihren wohlthatigen beiligen Zwed verfehlt, welcher auf gegenseitige Austauschung und mit genauer felbsteigner sachkundiger Prufung sammtlicher in der Berhandlung und wahrend der Berathung zur Erwägung vorfommenden factischen und rechtlichen Momenten und gegenseitiger Unsichten beruhet; wenn ich Dieses alles in Berathung ziehe, so nehme ich groffen Unstand Darauf anzutragen, daß eine Auftragal: Inftanz im Boraus durch organische Constituirung auf eine Bersammlung hingewiesen werde, deren einzelne Mitglieder nicht noth wendig die erfor: berlichen Renntnisse und Fertigkeiten besitzen muffen, wie folches in jenem Vortrage bemerkt ward; und wenn folglich auch zwar zufällig einzelne Mitglieder allerdings die erforder: lichen Eigenschaften besitzen tonnen; fo scheint es boch angemeffen, eine organische Ginrich: tung nicht auf folden Zufälligkeiten beruhen zu laffen. Es scheint vielmehr der Absicht der Bundesacte, eine mohlgeordnete Austragal: Inftang zu begutachten, nur alsdann entsprochen zu werden, wenn felbige ichon nach ihrer organischen Constituirung Unspruch auf Bertrauen zu machen, geeignet ift.

4) So wie daher der Vorschlag, die Austrägal: Instanz mit Borbehalt der etwa einzuscholenden Belehrung aus der Mitte der Bundesversammlung im Boraus zu bestimmen, nicht ganz die nothwendigen Rücksichten zu befriedigen scheint; so entspricht es jedoch eben so dem Artikel XI der Bundesacte, als auch dem würdevollen Standpuncte sämmtlicher deutschen Regierungen, daß nur die Bundesversammlung, und keine auswärtige Behörde, unmittelbar Regierungen, daß nur die Bundesversammlung, und keine auswärtige Behörde, unmittelbar als Austrägal: Instanz erscheine. Um nun diese verschiedenen Rücksichten möglichst zu vereisnigen, scheint es mir

14 Tagen als unerstreckliche Frist vom Tage an gerechnet, wo der zur Bermittelung angeordent gewesene Ausschuß die Anzeige dieses mißlungenen Bersuches bei dem Bundestag gemacht net gewesene Ausschuß die Anzeige dieses mißlungenen Bersuches bei dem Bundestag gemacht hat, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorschlägt, aus welchen dieser eines binnen gleichen 8 oder 14 Tagen zum Richter wählt. — Geht jene Frist vorüber, dieser eines binnen gleichen 8 oder 14 Tagen zum Richter wählt. — Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreisache Borschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

In dieser Hinsicht ist nur der Grundsatz auszusprechen, daß alsdann jedesmal die dritte oberste Justizstelle des betreffenden Bundesglieds als gewählte Austrägal: Instanz zu betrachten sen.

Damit aber zugleich dieser Gerichtshof nach obigen Bemerkungen nicht als eine Landes, stelle, sondern nach Anleitung und Bestimmung des Art. XI im Namen und anstatt der Kelle, sondern nach Anleitung und Bestimmung des Art. XI im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge deren Auftrags eintrete; so hat diese Bersammlung Bundesversammlung, so wie vermöge deren Auftrags eintrete; so hat diese Bersammlung nach jener vorgängigen Wahl dem gewählten Gerichtshose diese seine Bestimmung bekannt nach jener vorgängigen Wahl dem gewählten Gerichtshose diese seine Ausgraf Instanz zu machen, und ihn den Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal Instanz zu ertheilen.

Sammtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind folglich als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal: Instanz gewählt, und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung formlich dazu beauftragt wird.

Auf diese Art finde ich alle Rudfichten vereint, welche unter 3 und 4 über die wesents liche Bedingungen dieser Austrägal. Instanz bemerkt wurden.

Die Uebernahme des Austrägal Auftrags von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist übrigens als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Berhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der InstanzUebernahme enthalten wurden, konnten zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14
Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Dieser also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren und das Urtheil zu schöpfen, sen es nun ein definitives, oder entscheidendes Zwisschen. Erkenntnis, Im letten Falle wird die Instruction alldort fortgesett, im ersten aber kann das geschöpfte Erkenntnis entweder:

- a) vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet werden, wo also dieser Gerichtshof dem Bundestage nur demnächst die Acten und das Urtheil zur Kenntniß, und um auf dessen Bestolgung halten zu können, zusendet; oder aber
- b) es konnte auch das geschopfte Urtheil nebst den Acten der Bundesversammlung vom obersten Gerichtshof mit Bericht zugesendet und von diesen sodann von einem Aussschuß den Parteien eröffnet werden. Die übrigen Herren Bundesgesandten mögen einen dieser Wege auswählen; der letztere durfte nach diesseitigem Ermessen am geeignetesten senn.
- 6) Diese seither begutachtete Constituirung einer wohlgeordneten Austrägal: Instanz ist jedoch allein nicht hinreichend, um dem Zwecke einer guten und Vertrauen verdienenden Rechtspflege in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich zu entsprechen, sondern folgende Bestimmungen scheinen noch nothwendig als organische Anordnungen gleichzeitig festgesetzt werden zu mussen:
 - a) Die Prozes. Instruction geschieht nach der Prozesordnung, welche der betref, fende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Urt, wie die sonstige alldort zu instruirende Rechtssachen verhandelt werden.
 - b) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Teutschland hergebrachten gemeinen Rechten.
 - c) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß langstens binnen Jahres. Frist vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift erfolgen. Gollte es ausnahms, weise nicht thunlich scheinen; so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal. Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Berzugs alldort anzuzeigen, und die Billigung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.
 - d) Das Erkenntniß ist gemäß des Art. XI der Bundesaete für die streitenden Theile verbindlich. Es entspricht jedoch den natürlichen unabänderlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß das Nechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt finden musse. Zugleich aber ist ein billiger Zeitraum ausdrücklich festzusetzen, binnen welschem dieses Nechtsmittel einzuwenden ware.
 - e) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukundigen, und diese übersendet solches sodann dem obersten Gerichtshofe, wo die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward; wo über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und sodann die neu zu verhandelnde Rechts, angelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

Die Meinung mehrerer Rechtsgelehrten, welche selbige zur ersten Instanz verweisfen, ist hier, wo immer nur eine Instanz statt findet, nicht anwendbar; hingegen die Instruction und Entscheidung von derselbigen Instanz über die noviter reperta ebenso den Geschäften selbst beforderlich, als auch der hier ganz anwendbaren Analogie dieses Rechtsmittels bei den vormaligen höchsten Reichsgerichten vollkommen entsprechend.

f) Einige andere Fragen, namlich: von welchem Zeitpuncte an die zur Anwendung dieses Rechtsmittels der Restitution festzusetzusetzuset Frist zu laufen anfange; ferner, welche Besugnisse der Aussührung bei diesem Rechtsmittel zustehen; ob und in welcher Art ein Restitutions. Sid abzulegen sen; und endlich, ob und in wie fern dieses Rechtsmittel suspensive Kraft haben solle; diese sammtlichen Fragen glaube ich hier nur in der Absicht andeuten zu sollen, um selbige als zu einem eignen gutachtlichen Vortrage geeignet zu erachten, und zur Bestimmung auszusetzen.

Preussen. Da diejenige Ansicht, welche in der Proposition des prasidirenden Herrn Gesandten ad 5 u. f. erörtert worden, sowohl mit meiner in Beziehung auf das Notat vom 3. März vor Eintritt der Ferien bereits vertraulich eröffneten Privat/Ansicht, als mit der seitsem erfolgten des Königlich/Preussischen Hofes völlig übereinstimmt; so wird Preussischer Seits eben jener Ansicht auch iht als derjenigen beigetreten, in welcher das allein anges messene Mittel zu liegen scheint, dasjenige, was die Natur der Sache hierunter an die Hand giebt, mit der Borschrift der Bundesacte in Einstimmung zu bringen, und sindet der Gesandte auch die hinzugesügten Modificationen zu Aussichrung dieses Mittels der Sache in so fern völlig entsprechend, als sie dahin wirken, daß dasjenige, was durch die Bundesversamms lung selbst hierunter nicht unmittelbar geschehen kann, doch überall unter ihrer Autorisation oder in ihrem Austrage verrichtet werde.

Da übrigens, wenn man die Einrichtung ad 5 u. f. annimmt, zu erwarten steht, daß, wenn man nicht von Seiten der Versammlung fogleich nach den Fällen untersscheidet, ein Theil der streitigen Fälle von den Gerichtshöfen, als zu ihrer Entscheidung nicht geeignet, an die Versammlung zurücksommen musse; so scheint dem Gesandten das letzte Resultat der Sache, so wie er solches bereits früher bemerkt hat, darauf hinauszugehen, daß im Voraus darauf gerücksichtigt werde, demnach die Austrägal: Instanz (in so fern man zuerst daß ganze Mittel der Entscheidung bei Streitigkeiten der Bundesglieder damit bezeichnet) in Compromiß. Entscheidungen bei der Bundesversammlung, und in Austrägal: Aussprüche bei den Gerichtshössen, zerfalle, je nachdem die Gegenstände für Einleitung eines sörmlichen Rechtsganges (wie in privatrechtlichen Streitsachen) oder für einfache Entscheidung ohne denselben (wie in völkerrechtlichen und bundesstaatsrechtlichen Angelegenheiten) geartet sind.

Da diese Unsicht sich im Boraus allgemein und bestimmt fassen und aufstellen zu lassen scheint; so durfte es vielleicht nicht angemessen sen, es damit erst auf die Zurücksendungen der Gerichtshofe in den einzelnen Fällen ankommen zu lassen. Auch ist in dieser Beziehung zu erwägen, daß der Recurs, den die Gerichtshofe in solchen Fällen an ihre eigne nächste Regierung nehmen könnten, der gesammten Neuheit des Berhältnisses in Beziezhung auf völker und bundesstaatsrechtliche Gegenstände nicht entsprechen durfte, indem das ganze Berhältnis dermalen noch nicht als ein völlig entwickeltes und festgestelltes, sondern als ein unter gemeinsamer Bundesverhandlung erst sich bildendes zu betrachten ist, in Hinssicht dessen daher eintretende Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten fürs Erste nur noch dahin geeignet scheinen, der gesammten Bundesversammlung porbehalten, nicht aber

der Entscheidung einer einzelnen Reglerung bereits überlassen zu werden. Würde übrigens der Sache oder ihrer formellen Fassung die Wendung gegeben, daß Fälle biefer Urt, so wie sie keine rechtliche Instruirung und keinen eigentlichen Nechtsgang fordern, auch mehr einem freieren Vermittelungsverfahren unterzogen werden, und gar keinen Gegenstand eigentlicher Austrägalsprüche ausmachen sollten; so leuchtet von selbst ein, daß diese Ansicht mit der des Preussischen Gesandten im Besentlichen zusammenfällt, und der selbe der von ihm angedeuteten Ansicht auch mit dieser Wendung oder Fassung genügt finden wurde.

In so fern übrigens von irgend einer Seite noch zu näherer Erwägung kame, was die mehrgedachte Proposition ad 1. nur vorübergehend bemerkt, und mit dem Ausdruck: Persmanente Austrägal: Commission bezeichnet; so sindet der Gesandte ihre Joee, in so fern dieselbe, wie es die Proposition bedingt, «durch freiwilligen Vertrag» auch jetzt noch begründet, und die Meinung: daß dieselbe auß der Bundesversamme lung selbst hervorgehen und errichtet werden könne; — davon entsernt geshalten wird, der Preussischen Unsicht der ganzen Sache nicht entgegen, obwohl er sich darüber die positive dermalige Unsicht seines Hoses, deren Mittheilung hierauf nicht gerichtet worden, lediglich vorbehalten müßte.

So wie aber überhaupt die hiehergehörigen Feststellungen über ihre Unwendbarkeit und Sufficienz bei aller Boraussicht der erst zu machenden Erfahrung wesentlich veränderter Berhältnisse sich noch werden unterordnen müssen; so mag auch einstweilen dahin gestellt senn, ob insbesondere für gewisse gemischte Fälle, die in der vormaligen Praxis der Reichsgerichte bekannt genug waren, auch bei der angenommenen Theilung nach den Fällen noch das ganz zutreffende eigne Erledigungsmittel ermangeln, und fernere Anordnungen in Zukunft rathsam erscheinen dürften. Nur scheint auch selbst für dergleichen gemischte Fälle die Berweisung aller Aussprüche in Streitigkeiten der Bundesglieder an die Gerichtschöfe kein zutreffendes Auskunftsmittel zu seyn; wogegen diese Fälle noch vielleicht den Gegenstand einer hinzuzusügenden Rebenmodification bei Unnahme der Theilung ausmachen würden.

Baiern. Indem Baiern in der Desterreichischen Punctation über die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über Ausstellung einer wohlgeordneten Austrägal. Instanz einen neuen Beweis der patrivtischen Mitwirz kung zu Gründung eines festen Rechtszustandes zwischen den deutschen Bundesstaaten dank bar erkennt, tritt Dasselbe der Desterreichischen Abstimmung in der Hauptsache vollkommen bei, und glaubt nur folgende geringe Modificationen in Antrag bringen — oder sich zum Theile näher erklären zu mussen.

Ad 1 u. 2.) Wenn es schon an sich mit dem Begriffe der Souverainetät vollkommen vereinbar ware, daß sich die Bundesglieder freiwillig und vertragsmäsig auf eine permanente Austrägal/Instanz einverständen; so durften doch sonst einer solchen Anordnung so viele Ansstände im Wege sen, daß es vorgezogen werden muß, auf die zweite Alternative zu stimmen, vermöge welcher die Austrägal/Instanz für jeden einzelnen Fall zu bilden wäre.

Ad 4) ist Baiern mit dem Vordersatze ganzlich einverstanden, jedoch der Meinung, daß der eigentliche Standpunct der Bundesversammlung der seyn durfte, dafür zu sorgen, daß die Austrägal:Instanz zu erscheisnen. Der Burde der deutschen Regierungen scheint es keinen Eintrag zu thun, wenn die gewählten Austrägal:Nichter in ihrem eigenen Namen handelten. Es durfte mit der Stellung des Ganzen nicht wohl zu vereinbaren seyn, daß die Austrägal:Instanz im Namen der Buns

Desversammlung spreche, da sie keineswegs eine von der Bundesversammlung delegirte, font dern die durch das Compromis der Parteien übertragene Gerichtsbarkeit auszuüben hat.

Ad 5) scheinen dies vorgeschlagenen Fristen von 8 oder 14 Tagen etwas zu enge anberaumt, und wenigstens auf 4 bis 6 Wochen festzusetzen zu senn, da die Entfernung der Betheiligten, die nothwendigen Formen des Geschäftsganges bei den einzelnen Regierungen, die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder sonst eintretende Verhaltnisse, meistens einen etwas weitern Zeitraum in Unspruch nehmen durften.

Man ist vollkommen damit einverstanden, daß jedesmal die dritte oberste Justizstelle des betreffenden Bundesglieds als gewählte Austrägal. Instanz zu betrachten sen, auch daß sie hier keineswegs als Landesstelle aufzutreten habe, aber auch nicht im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sondern als ein auf den Grund der Bundesacte vermöge Compromis der Parteien bestelltes Gericht.

Auch durfte anstatt eines unmittelbaren Benehmens zwischen der Bundesversammlung und dem Gerichtshofe vorzuziehen seyn, daß dieses durch das Organ des betressenden Bundesgesandten statt finden moge. Rücksichtlich der Eröffnung des geschöpften Erkenntnisses ist man mit der ersten Alternative verstanden, daß das geschöpfte Erkenntnis von dem obersten Gerichtshofe selbst den Parteien eröffnet werde, aber nicht aus Auftrag der Bundesversammlung, sondern als gewählte Austrägal. Instanz.

Ad 6), c und e, glaubt man in Bezug auf das Obige, daß die Mittheilung zwischen ber Bundesversammlung und der Austragal Instanz immer durch das Organ des betreffenden Bundesgesandten zu geschehen hatten.

Sach fen febe noch ber Inftruction entgegen.

Hannover erkennt zuvörderst mit dem verbindlichsten Danke den neuen Beweis; welchen der Raiserlich: Desterreichische Hof durch die der Bundesversammlung vorgelegte umfassende Punctation über die, in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander von der Bundesversammlung anzuordnende Vermittelung und Austrägal: Instanz, von seinem unerz müdeten Eiser für die Beforderung der wesentlichsten Zwecke des Bundesvereins an den Tag gelegt hat, und wie Hannover den darin aufgestellten Grundsähen unbedenklich in der Hauptsache beitritt, sieht der Gesandte, auf den Grund der ihm bereits ertheilten Insstructionen, und unter dem Borbehalt einer fernern Abstimmung über einige specielle Puncte zu äussern sich veranlaßt, daß, so viel

1) die Vermittelung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander betrifft, dies in der Conferenz vom 3. Marz lit. a bis d gemachten Vorschläge völlig angemessen scheinen; daß

2) für die Falle, wo der Bermittelunge Berfuch ohne Erfolg bleibt,

a) Falls die Anordnung einer permanenten Austrägal. Instanz für jetzt nicht zu erreichen stände, mithin es einer Bestimmung bedürfe, wie es in einzelnen vorkommenden Fällen mit der Anordnung einer Austrägal: Instanz zu halten sen; zunächst der Bundesversammlung selbst zu beurtheilen überlassen bleiben müsse, ob und wie fern die zu entscheidende Frage politisch oder juristisch anzusehen sen, da nur in dem letzteren Falle sie sich zur Entscheidung eines anzuordnenden Austrägal: Gerichts qualisieire, in dem ersteren aber die Fassung eines Beschlusses nur dem engeren Rath des Bundes selbst, auf den Bortrag einer dazu aus seinen Mitteln anzuordnenden Commission, zustehen könne. In dem Falle aber, wo

b) die Bundesversammlung die Sache für geeigenschaftet zur richterlichen Entscheidung eines Austrägal: Gerichts erkenne, der Beklagte durch den Beg seines Gesandten aufzusordern sen, binnen einer Frist (welche jedoch, in Betracht der groffen Berschiedenheit der Entfernung der Hofe, nicht wohl kurzer als auf sechs Wochen von dem Tage des darauf gerichteten Beschlusses

angerechnet, zu bestimmen senn durfte) drei Bundesmitglieder zu benennen und der Bundes; versammlung vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen, aus welchen der Kläger, binnen einer gleichen Frist von längstens sechs Wochen, von Zeit der ihm von der Bundesversammlung davon ges machten Anzeige eines zu erwählen und das hochste Gericht dieses Bundesgliedes zu benen: nen habe, auf welches derselbe in Hinsicht der Entscheidung der Streitsache compromitire.

c) Daß, falls der Beklagte die bestimmte und unerstreckliche Frist zu Benennung dreier Bundesmitglieder ungenutzt verstreichen lasse, der engere Rath der Bundesversammlung an dessen Stelle dem Rlager drei Bundesmitglieder zu dessen Auswahl benenne;

d) die Bundesversammlung den Gesandten des Bundesmitgliedes, dessen oberstes Gericht zum Austrägal-Gericht ernannt worden, auffordere, seinen Hof davon in Kenntniß zu sehen und ihn zu veranlassen, diesem Gericht, unter Entbindung von den ihm geleisteten besondern Dienstpflichten, die Entscheidung der Sache in Auftrag des Bundes und zu Bollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu übergeben;

e) die Uebernehmung dieses Austragal-Auftrags von der bestimmten dritten obersten Justigstelle als eine Bundespflicht anzusehen sen;

f) dieser oberste Gerichtshof die Angelegenheit zu instruiren und bis zum Endurtheil fortzusuhren und definitive zu entscheiden habe;

g) die Erkenntnisse dieses Gerichts, sie seinen interlocutorisch oder definitiv, nicht im Namen des Landesherrn, dem dieses Gericht unterworfen ist, sondern auf den Grund der Bundesacte in Auftrag der Bundesversammlung gefället, das definitive Erkenntniß aber nebst den Acten, der Bundesversammlung durch den Weg des Gesandten unverweilt zuge; sandt werde, damit selbige für die Vollziehung desselben wachen moge.

In Ansehung einiger sub n. 6 der Punctation lit, a — f berührten Puncte, wolle man sich annoch eine nahere Abstimmung vorbehalten; erkenne übrigens die Nothwendigkeit einer Bestimmung über alle diese Puncte vollkommen.

Im übrigen sche man die Falle, welche nach dem 46. Artifel der Congresacte zur Entescheidung der Bundesversammlung verstellet worden, als unter den Bestimmungen jener Punctation nicht mitbegriffen an.

Mürttemberg und

Baden erklaren, noch nicht instruirt zu fenn.

Rurhessen: Der 11. Artikel der Bundesacte enthalt über die Beilegung von Streistigkeiten unter Bundesgliedern, sehr bestimmte Directiv Normen. Vorerst soll die Bundess versammlung ihre Vermittelung eintreten lassen, und wenn diese fehlschlägt, soll eine wohlges vrdnete Austrägal. Instanz entscheiden. In dieser Vorschrift liegt bereits der Gesichtspunct, von welchem bei näherer Bestimmung der Art und Weise, wie in beiden Fällen verfahren werden soll, auszugehen ist.

Schon der Begriff « Vermittelung » schließt jedes durchgreifende Verfahren aus. — Daher sind Se. Königliche Hoheit der Meinung, daß die Bundesversammlung bei ihren Vermittelungsversuchen sogar den Schein eines richterlichen Verfahrens durch Citationen, Ansehung von Terminen u. s. w. vermeiden musse. Sie können deswegen denen Anträgen, welche in der Conferenz vom 3. März d. J. hinsichtlich des Versahrens bei der Vermittelung entworfen worden sind, nicht unbedingt beitreten, sondern tragen auf Nachstehendes an:

1). Sobald von irgend einem der Bundesstaaten die Vermittelung der Versammlung in einer Beschwerde gegen einen andern Bundesstaat nachgesucht wird, so wählt dieselbe einen, hochstens zwei Gesandten aus ihrer Mitte, welche unabhängig von den Instructionen ihrer Hose, sich diesem Geschäft widmen.

2) Zugleich ersucht sie die Gesandten beider Theike, ihren Hosen oder Committenten den Wunsch der Versammlung vorzutragen, daß sie entweder diese ihre Gesandten, oder Particular, Abgeordnete mit hinlanglichen Vollmachten und Instructionen versehen mochten, um hier in Franksurt unter Vermittelung der Bundesversammlung einen Vergleich einzugehen. Einen Termin hierzu zu setzen, scheint nicht in der Competenz eines Vermittlers zu liegen. Damit aber die Streitigkeit nicht in unabsehbare Länge gezogen werde, mochte dem klagen, den Theile das Recht einzuräumen senn, wenn binnen 4 Bochen vom Tage des deßfallsigen Ersuchens angerechnet, kein solcher Bevollmächtigter ernannt, und binnen weiteren 14 Taggen nicht hier eingetrossen wäre, dieses als eine stillschweigende Erklärung des Gegners: daß er zu keinem Vergleiche geneigt sen, ansehen, und sosort auf die richterliche Entscheis dung der Sache provociren zu können.

3) Sind die nothigen Instructionen und Vollmachten der Betheiligten eingetroffen, so werden die Vermittelungs. Sonferenzen eröffnet, und die beauftragten Gesandten suchen die streitenden Theile zu einem gutlichen Vergleiche zu bewegen. Da es möglich ist, daß Aust kunftsmittel vorgeschlagen werden, worauf einer oder der andere Theil nicht gefaßt war, worauf er daher seinen Bevollmächtigten nicht instruiren konnte, vielmehr diese in den Fall kommen können, öfters weitere Instructionen einholen zu müssen, so läßt sich wohl kein Termin zum Voraus bestimmen, innerhalb dessen der Vergleich zu Stande gebracht werden müsse; indessen durfte wiederum dem klagenden Theile einzuräumen senn, wenn binnen 4 Monaten vom Tage der Eröffnung der Vermittelungs. Conferenzen, kein befriedigendes Ressultat herbeigeführt worden senn sollte, eine richterliche Entscheidung zu begehren.

4); Kommt fruh oder spat ein Bergleich zu Stande, so hat die Commission der Bersamm, lung davon Anzeige zu machen. Die Bergleichs: Urkunde wird im Original, die gegenseitigen Ratissications: Urkunden in beglaubter Abschrift im Bundesarchiv hinterlegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Bergleichs.

5) Wird aber der gewünschte Zweck nicht erreicht, so hat die Commission dieses gleich: falls speciell anzuzeigen, und der Streit wird zur richterlichen Entscheidung verwiesen.

Seine Königliche Hoheit können nicht umbin, bei dieser Gelegenheit öffentlich ben Wunsch zu wiederholen, daß man auf die Jdee eines permanenten Bundesgerichts zurückkom: men moge.

Nach der so sehr gegründeten Bemerkung des Oesterreichischen voti, würde es keines, wegs mit der Souverainetät im Widerspruch stehen, wenn die Bundesglieder freiwillig und vertragsmäsig einer gemeinschaftlich aufzustellenden Instanz, deren Vollmacht auf einem Compromiß beruhen und welche im Namen des ganzen Bundes Recht sprechen würde, ihre Streitigkeiten zur Entscheidung überließen. Zu schnellerer und gleichsörmigerer Nechtsverzwältung würde ein solches permanentes Gericht, es heiße nun Austrägals Commission oder Bundesgericht, gewiß zweckmäsigerer seyn, als die wandelnde und wechselnde Austrägals Instanz; und wenn seine Competenz auf Streitigkeiten unter Bundesgliedern beschränkt würde, so wäre davon auch keine Einmischung in die innere Staatsverwaltung zu besorgen. Wenn indessen der mehrseitige Widerspruch gegen ein solches permanentes Gericht fortdauert, so ist freilich dringend nothwendig, daß die durch die Bundesacte vorgeschriedene Austrägalz Instanz zweckmäsig organisirt werde, und unter dieser Voraussetzung nehmen Seine Königz liche Hoheit keinen Anstand, dem Vorschlage beizupslichten, der schon früherhin von Königz liche Boheit keinen Anstand, dem Vorschlage beizupslichten, der schon früherhin von Königz liche Baierischer Seite geschehen, und nun auch von Oesterreich angenommen worden ist.

Es wurde demnach

1) innerhalb 14 Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem die Unzeige von dem fehlgeschlagenen Vermittelungs Wersuch, und die Erklarung des klagenden Theils, daß er

nun eine richterliche Entscheidung fordere, bei der Bundesversammlung erfolgt ist, der Bestlagte drei Bundesglieder vorzuschlagen haben, aus welchen der Kläger innerhalb weiterer 14 Tage einen zum Richter mahlte.

2) Sowohl Vorschlag als Wahl hatte bei der Bundesversammlung zu geschehen, welcher das Recht einzuräumen ware, durch Majorität sowohl Vorschlag als Wahl vorzunehmen, wenn einer oder der andere Theil diesen Termin unbenutt verstreichen ließe.

3) Der Gesandte des Gewählten wurde sodann ersucht, die geschehene Wahl seinem Hofe zu hinterbringen, und dieser übertrüge der obersten Gerichtsstelle in seinen Staaten, die Streitsache zur Instruirung und Entscheidung.

4) Da das betreffende Gericht für diesen Fall aller Pflichten gegen seinen Landesherrn ausdrücklich zu entbinden ware, so dürfte auch die Annahme unter keinem Vorwande verweis gert werden.

5) Gesetzt, daß das oberste Gericht für inländische Urpellationssachen in mehrere Senate getheilt wäre, so würde doch eine solche ausländische Streitsache vor dem Pleno zu verhans deln sepn.

6) Das processualische Versahren hatte das betreffende Gericht nach der überhaupt von ihm beobachteten Ordnung und Observanz einzurichten; das Erkenntniß aber, in Ermangez lung besonderer Entscheidungs-Normen, nicht nach den Landesgesehen, sondern nach gemeiznem Recht, und den Prajudicien der vormaligen Reichsgerichte zu fällen.

7) Die Publication des Hauptbescheids wie der Zwischenbescheide mochte füglicher von dem gewählten Gerichte als. von der Bundesversammlung geschehen. Nur ware durch den Gesandten des gewählten Hofes, der Hauptbescheid der Bundesversammlung mitzutheilen, damit dieselbe auf dem geeigneten Wege für die Ausführung Sorge trage.

8) Eine Zeit zu bestimmen, binnen welcher der Rechtsstreit beendigt senn musse, ist nicht wohl thunlich. Ein Proces, der viele Zwischenbescheide z. B. ein ganzes Beweisvers fahren erheischt, halt langer auf als ein anderer, oft wird das Gericht durch Saumseligkeit der Parteien verhindert vorzuschreiten, ofters konnen denselben die erbetenen FristensErsstreckungen nicht wohl verweigert werden. Hinsichtlich der Zeit mochte daher gar nichts vorzuschreiben, dagegen zu bestimmen senn, daß, wenn nach Ablauf eines Jahrs vom Tage der eingereichten Klage an, kein Endurtheil erfolgt ist, der Bundesversammlung durch den Gessandten des gewählten Hofs, über die Ursachen der Verzögerung Auskunft gegeben werde.

9) Ohngeachtet die Worte der Bundesacte kein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß der Austrägal: Instanz gestatten, so scheint doch die restitutio in integrum ex capite novorum nicht wohl einem oder dem andern der streitenden Theile verweigert werden zu können. Das Gesuch darum möchte zwar bei der Bundesversammlung anzubringen, allein von dieser sozgleich an das Gericht zu verweisen senn, welches das Endurtheil gefällt hat. Schwer ist es, das Recht um Restitution nachzusuchen, auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, wenigstens möchte dazu kein gar zu kurzer Termin anzuberaumen senn.

Großherzogthum Seffen und Danemark, wegen Solftein und Lauens burg, behalten fich ihre Abstimmung vor.

Niederlande wegen Luxemburg. Ich befinde mich im Falle derer, die noch nicht mit Instructionen versehen sind, ob ich sie gleich mit besonderer Unbefangenheit begehrt habe.

In Absicht der permanenten Austrägal/Instanz denke ich personlich, wie Desterreich und Preussen, was hier nicht als Stimme, sondern als erläuternde Meinung gilt.

Wenn die Reichsgerichte von der Gewalt und Willführ waren aufgedrungen worden, so wurde ich der Erste senn, alles zu befeinden, was ihr Gedachtniß zurückführt. Aber fie

find aus der Natur der Sache, aus dem Bedürfniß hervorgegangen. Sie haben den Land, frieden begründet. Und es ift auch hochst zweifelhaft, ob die Gegenstände des Zwistes unter den Fürsten, und zwischen Fürsten und ihren Ständen hinführo so selten seyn werden.

Waare und Wein nimmt man auf die Dauer sicherer bei dem geschicktesten Fabrikanten und dem Großhandler. Mit dieser Gattung von Gerechtigkeit hat es dieselbe Bewandniß. Sie wird am besten dort geleistet werden, wo man sich ohne Unterlaß, in grossen Umrissen und Formen, damit befaßt.

Alsdann eignen sich fur die hochsten Landes: Tribunale, als Austrägalrichter, nur die Sachen in petitorio; das possessorium, die Manutenenz, die Execution und ihre Mittel, werden ganz andere Fürsorge, und ohne Zweifel eine permanente, nothwendig machen; Dinge, die auch damit in unmittelbarer Berwandtschaft stehn!

Großherzoglich und Herzoglich Sachsische Hauser: Ich kenne die Gesinnungen der Hofe hinlanglich, um nicht zu zweifeln, daß sie ein permanentes Austrägals Gericht vorziehen, und wenn dieß von der Mehrheit nicht genehmigt werden sollte, der Raiserlich Roniglich Desterreichischen Abstimmung in den Hauptpuncten beitreten werde. Bei der grossen Wichtigkeit der Sache glaube ich indessen, mir die weitere ausführliche Absstimmung vorbehalten zu mussen.

Braunschweig und Raffau behalt fich feine Abstimmung vor.

Mecklenburg : Schwerin und Strelit. Die dieffeitige Gefandtschaft hat nach ben eingegangenen Instructionen nachstehende Abstimmung hier zu Protokoll zu geben:

- 1) Zu dersenigen Vermittelung, welche die Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander nach der Bundesacte zu übernehmen hat, werden die Vorschläge, welche deshalb in der Conferenz vom 3. März d. J. ad I. a-d gemacht sind, als völlig angemessen und zuvörderst genügend befunden, bis etwa noch durch die Erfahrungen dabei eine weitere Unleitung sich ergeben dürfte.
- 2. Für diesenigen Fälle, in denen nach solcher vergeblich versuchten Ausgleichung eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, ist eine wohlgeordnete Austrägal. Instanz von der Bundesversammlung zu bewirken. Die Bildung derselben ist ganzlich der freien Ueberzeinkunft und Berathung der Bundesversammlung überlassen. In dem commissarischen Bortrage über die Reihefolge, dritte Beilage, sind darüber von a-d vier verschiedene Mittel und Wege angegeben. Das Notat der Eonferenz vom 3. März d. J. hat nur einen derzselben herausgehoben, unter der Boraussehung, wie es gehalten werden könnte, wenn die Höse und Committenten vielleicht es wünschen und verlangen möchten, daß jene richterliche Entscheidung von der Mitte der Bundesversammlung selbst ausgehen sollte. Ein judicium formatum ist offenbar nur dazu erforderlich, und sobald, oder in so fern die Bundesverssammlung ein solches zureichend aus ihrer Mitte zu bilden vermag, wird auf den Wunsch der Betheiligten, oder in besonders geeigneten Fällen, solches unbedenklich auch in der Art, wie das gedachte Notat ad II. es andeutet, geschehen können. Nur als gewöhnliche Form und Regel zur Austrägal: Instanz scheint dieser Weg doch manche Bedenklichkeiten zu haben, und dürfte nicht der annehmlichste sen, sondern man würde
- 3) diesseits unter den vier in der Reihefolge bemerkten Urten der sub d den Vorzug geben, indem die Bundesversammlung eine, mit einer angemessenen Unzahl völlig unabhängiger Richter besetzte Austrägale Instanz amerdenete, welche dann für alle vorkommende Streitigkeiten, die von Bundesgliedern bei der Bersammlung angebracht werden, im Wege Rechtens zu verfahren und zu entscheiden haben wurde. Die mehreren Bortheile einer solchen von dem Bunde durch die Bersammlung

gleichsam ausgehender Rechtskammer ober permanenten Auftragal Commission laffen fich wohl nicht verkennen. Ochon die Wahl und Bestellung der Richter kann mehr auf den eigentlichen 3med, auf ihre Bestimmung und beren Erfullung gerichtet fenn; man wird bens felben auch die Gegenstände von gemischter staaterechtlicher und eivilrechtlicher Ratur als: bann zuversichtlich anvertrauen fonnen. Rechtsgrundsätze und Rechtsverfahren werben mehr durchgebend und gleichmafiger in Unwendung gebracht, mabrend von den oberften Gerichtes hofen, in den fo unterschiedenen Gegenden Deutschlands, sich nach den abweichenden Unfiche ten von Rechtstheorien und einer dort einmal angenommenen Praxis, wie auch bei den befonderen Prozef: Ordnungen, doch nicht ein gleich feststebendes Recht und Diefelben Mus: fpruche in den ahnlichen Gachen erwarten laffen. Die Actenversendungen zum Spruche an Die verschiedenen Universitäten zeigen wenigstens in haufigen Beispielen, welche abweichende und widersprechende Urteln in berfelben Gache und in andern gleichen, dabei eingeholt mer: den. Diese Auftragal: Commission brauchte gewissermaßen nur zusammenzukommen, je nachdem fich ihr Gefchafte barboten, oder fie von der Bundesversammlung berufen murde; sie mare nur in fo fern permanent, als die streitenden Theile versichert waren, stets diefelben Richter zu finden. Ingwischen murbe fie vor ber Sand genugfam beschäftigt fenn , wenn fie die gewiß nicht unbedeutende Ungahl von Rechtsstreitigkeiten und Progessen, welche unter ben jegigen Mitgliedern des deutschen Bundes bei ben vormaligen hochsten Reichsgerichten anhangig und zur Zeit der Auflofung des Reichs noch unentschieden waren, in fo fern beren mehrere auch noch gegenwartig einer Rechtsenticheidung bedurfen, abzumachen batte.

Schon in dem commiffarifchen Bortrag megen ber Reihefolge ift diefes Bedurfnig anges deutet, und es wird sonst immer eine Bortehr getroffen werden muffen, um auch fur folde vielen noch unentichiedenen Streitigkeiten von Bundesgliedern, einen Rechtszustand berbeis zuführen, fo wie dazu die noch brauchbaren Acten in den Archiven ber vormaligen Reichs gerichte auszusondern und zu benuten. - Aufferdem werden ber Auftragal-Commission auch die Relationen in bedeutenden Privat-Reclamationen, Die bei der Bundesversammlung eingeben, fehr füglich übertragen werden konnen. Die Bestellung dieser Richter konnte leicht von der Bundesversammlung nach einem Turnus nach den Stimmen gescheben, oder indem abwechselnd ein' Theil der Berfammlung eine Anzahl von Candidaten vorschlagt, und der andere daraus mablt. Die Roften wurden fur den gangen Bund nicht in Betracht foms men, und fonnten allenfalls auch nach ben Stimmen in ber Bundesversammlung vertheilet und aufgebracht werden. Die Bahl von funf bis feche Richtern murde gewiß genugen. - Auf diese Beise bewirkte die Bundesversammlung, wie ihr aufgegeben ift, sowohl eine wohlge: ordnete, wie eine eigentliche Auftragal Inftang, indem fie fich felbft anordnete. Die oberften Gerichtshofe der einzelnen Bundesftaaten dagegen tonnen nur vorübergebend, von ihr bestellet werden, ohne daß sie folche entweder dazu ernennt, noch fie genugsam kennen fann. Es ift auch naturlicher, daß wenn die streitenden Bundesstaaten sich an die Bundese versammlung wenden, um ihre Gache auszumachen, berfelben andere Mittel und Wege noch zu Gebote stehen, als worauf sie auch ohnedem compromittiren konnen, wie dieß bei dem oberften Gerichtshof eines dritten Bundesstaats fenn wurde. Bollig unabhangig von jeglis den Beziehungen und fremd von irgend einem Ginfluß oder einer Ginwirkung, wird Diefe Aufträgal: Commission immer mehr wie jeder oberfte Gerichtshof eines einzelnen Bundes staats fenn konnen. — Die Befugnisse und die Schranken einer folden Auftragal-Commis fion aber ergeben fich dermaßen aus ihrer erften und alleinigen Bestimmung, daß fie diejes nigen Streitigkeiten ber Bundesglieder, welche bei der Bundesversammlung angebracht und ihr von dieser zum Rechteverfahren und zur Entscheidung zugewiesen werden, nur zu rich?

ten hat, um keine Besorgniß einer anmaßenden Ausdehnung hegen zu durfen. In dieser Hinsicht ist man diesseits mit dem ersten Borschlage der Kaiserlich Desterreichischen Abstime mung völlig einverstanden, und will hierdurch

vorzugsweise auf die Errichtung einer solchen permanenten Austrägal. Instanz oder Commission antragen.

4) Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen fich überwiegend und entschieden dagegen erklaren; fo wird freilich junachft weiter nur berjenige Weg zu erwahlen fenn, ber ad 5 ber Raiferlich Defterreichischen Abstimmung bezeichnet, und naber ausgeführt ift, wobei ben oberften Gerichtshofen ber einzelnen zu Unferagal : Richtern gemablten Bundesgliedern Die Entideibung ber Streitigkeiten übertragen wird. Es foll Diefes zwar fo gefichen, bag, wie es ad 4 in jenem Voto beißt, «nur die Bundesversammlung und feine auswärtige Beborde unmittelbar als Auftragal Inftang erscheine». Allein eben barin liegt auch, bag Diese nur immer wie ein Behelf, oder wie ein Surrogat, fur Die eigentlich nothwendige, unmittelbar von der Bundesversammlung ausgebende richterliche Behorde, wie fur eine Unftalt, Die fenn follte, ericheinen fann. Goviel fich indeffen unter Diefen Umftanden von einer solchen Ginrichtung erreichen lagt, bat die Raiserlich Desterreichische Abstimmung ad 5 gewiß febr zweckmafig zusammengestellt, und wurde man diesen Borschlägen eventualiter, wenn feine permanente Auftragalignfrang bewirft werden konnte, mit Borbehalt etwaniger weiterer Grorterung, Dieffeits beitreten. Es ftunde dabei vielleicht noch zu erinnern, bag Die dort proponirten Friften von acht bis vierzehn Tagen auf vier bis fechs Bochen, megen ber entlegenen Bundesglieder, ausgedehnt werden mochten, um diese wirflich in den Stand zu seben, in einem folden Zeitraum den Vorschlag, oder die Wahl der Richter vorzuneh: men. Bei den Erkenntniffen der oberften Gerichtshofe scheint der Borfchlag ad a wohl angemeffener, « benfelben es alsbann auch zu überlaffen, ihre Erkenntniffe ausbrudlich im Ramen und Auftrag des Bundes ben Parteien zu eröffnen». Giner nabern Beffimmung mochte es auch wohl bedurfen, wie es zu halten, wenn die groffen Staaten, welche mehrere oberfte Gerichtshofe, zuweilen fur jede Proving beren einen zu haben pflegen, zu Auftragal: Richtern gewählt werden; und wenn alebann ber Sof bas Gericht nicht ernennen foll, in wie fern foldes von ber Wahl bes Rlagers abhangen konnte?

Die übrigen organischen Unordnungen werden sich in Gemäßheit treffen lassen, so wie solche ad 6 der Raiserliche Desterreichischen Abstimmung bezeichnet sind. Zugleich wird aber in einer Erecution3: Ordnung auch Bestimmung zu nehmen senn, um die Befolgung der Austrägale Urtheile im Falle der Berweigerung zu sichern.

Schließlich ware hiebei nur noch zu bemerken, daß bloß wegen solcher Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, welche einer richterlichen Entscheidung bedürfen, mithin ein Rechtsverfahren nach Rechtsgrundsähen erfordern, die Beranstaltung getroffen wird. Dieses kann jedoch wohl nicht verhindern, noch der Bundesversammlung die Besugniß nehmen, bei denjenigen Zwistigkeiten und Beschwerden von Bundesgliedern, die aus ihren Beziehungen und Verhältnissen zum Bunde selbst unter einander, oder mit der Gesammtheit entstünden, so wie bei Störungen der innern Ruhe und des Friedens wirksam einzuschreiten, aber auch un mittelb ar dassenige Verfahren einzuleiten, was sie selbst nach ihren Beschlüssen dabei für angemessen besinden wird.

Holftein Didenburg, Anhalt und Schwarzburg behalt fich das Protocoll

Dobengollern, Liechtenftein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Baldecf erwarte aus Beranlaffung des Raiferlich: Defterreichischen Voti neue Inftruction.

Die freien Stadte, Lubeck, Frankfurt, Premen und Samburg behalten fich das Protokoll offen.

§. 153.

Eransebenanifche Guftentations Ungelegenheit.

Präsidium. Baben habe den Wunsch geaussert, in Betreff der Abzüge der doppeltpras bendirten geistlichen Dignitarien, und der Zahlungen an die überrheinische Unterstützungs. Casse eine Erklarung in das Protokoll zu legen, wozu man Gelegenheit geben wolle.

Baden. Das Staatsintereffe Seiner Koniglichen Sobeit bes Großherzogs von Baden ift bei dem vorliegenden Gegenstande, wie sich von felbst ergiebt, Durchaus nicht befangen und Sodiftoieselben haben nur ftete dahin geftrebt, das Intereffe der ihnen ange: borigen Doppeltprabendirten mit ben Unspruchen der Gerechtigkeit, und ben Unordnungen bes Reichsbeputations: Receffes von 1803 im Ginklang zu erhalten. Es unterliegt feinem Zweifel, bag ber S. 75 des gedachten Receffes ben Doppeltprabendirten die Berbindlichfeit auflegte 2 ihres Bezugs an die überrheinische Unterftugungs Caffe abzugeben; aber eben fo wenig, daß diese Berfügung alle Doppeltprabendirten Deutschlands ohne Musnahme dazu anhielt. Es ift in der erschopfenden Darftellung des herrn Referenten in der 13. Gigung vom 10. December v. J. anerkannt, daß bemnach auch bis 1810 von den Badifchen Stifts: herren immer 2 abgeliefert wurden. Alls fich aber zeigte , daß die Doppeltprabendirten mehrerer Staaten entweder gar nichts, oder doch nicht die 2 beitragen wollten, und alfo Die Last allein auf jenen, Die reichsschlugmasig bisber verfuhren, gehaftet haben murbe, glaubten Geine Ronigliche Sobeit, es Ihren Penfionaren fculdig zu fenn, nach bem Berlangen anderer in gleichem Falle befindlicher Staaten, den Betrag auf I gu reduciren, bis Die gerechte Gleichheit wieder hergestellt senn wurde.

Hieraus entstand, was die Sustentations: Casse Ruckstände benennt, und über welche in der Summe zwischen ihr und der Badischen Staats: Casse eine kleine Rechnungs: Differenz waltet, worauf es jedoch nicht hier ankommt, sondern die leicht ausgeglichen seyn wird, sobald die Grundsiche festaestellt sind.

Der Art. 15 der Bundesacte bestimmt, daß die Pensionen der Suftentations: Casse auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen und die Regulirung spatestens binnen Jahresfrist vollendet senn solle.

Gleichwohl hat man die Beitrage der Badischen Stiftsherren, vorbehaltlich der Abstechnung, noch langer fortlaufen lassen.

Nach den indessen bei dem Bundestage geschehenen Erklärungen mehrerer Höse, und nach den Gründen, die der Bortrag des Königlich hann verischen herrn Gesandten entwickelt, müssen Seine Königliche Hoheit den 1. Juny 1815 als den terminum ad quem ansehen, bis wohin die Beitrags Berbindlichseit der Doppeltpräbendirten dauert, und es dürste sich zeigen, daß, wenn jene Stifter ihre reichsdeputationsschlußmäsigen Nachzahlungen machen, welche damit so sehr im Rückstande blieben, bei den inzwischen geschehenen Minz derungen der Pensionisten die Sustentations. Casse genügende Hülfsmittel hatte, die ihr bis zu ihrer Epoche obliegenden Zahlungen zu bestreiten.

Gleichwohl haben Se. Königliche Hoheit um auch hier einen Beweis zu geben, wie bereit Sie stets seyen, den Antragen und Ansichten der Bundesversammlung forderlich zu fenn, gnädigst beschlossen, daß die General Staatscasse angewiesen werden solle, vom Bestrage des bei ihr deponirt gebliebenen zweiten Zehntels, an die Unterstützungs Casse die

Summe von 5000 fl. auf Abrechnung zu übermachen. Wenn aber ber Termin der Verbindlichkeit zur Zahlung der $\frac{2}{10}$ bis zum 1. Juny 1815 anerkannt, und folglich alle spätere Zahlung nur als Vorschuß zu betrachten ist, wenn die Verbindlichkeit des Nachtrags der im Rückstand verbliebenen Stifter unbedingt rechtlich ist; so geht daraus von selbst hervor, daß nicht allein von jener Epoche an alle Abzüge und Beiträge zur Sustentations. Casse aufhören; sondern auch, das nach allgemeiner Abrechnung der gedachten Casse, als von den Badischen Stiftsherren pro rata Zuvielbezahlte denselben wieder zu gute kommen, und daher hier zu ihren Gunsten ausdrücklich vorbehalten werden musse.

S. 154.

Die Reclamation der Kurhessischen Domainen-Kaufer, Aufrechthals tung der unter der Königlich : Westphälischen Regierung statts gehabten Domainen : Käufe im Kurfürstenthum Hessen betreffend.

Prafidium. Der Kurhessische Herr Gesandte habe verlangt, eine Meusserung wegen ber Westphalischen Domainen-Raufer zu Protocoll zu geben, welche man demnach vernehmen wolle.

Rurhessen. Ich habe nicht versehlt, der übernommenen Berpflichtung zufolge, Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten über die Beschwerde der Domainen:Käufer, und die darüber in der 23. dießjährigen Sitzung stattgehabte Berathung, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und ohngeachtet diese Angelegenheit abermals zu denen gehört, worin Sie die Competenz der Bundesversammlung vorerst nicht anzuerkennen vermögen; der Verssammlung darüber Nachstehendes zu erklären.

Daß Seine Königliche Hoheit berechtigt waren, die unter der usurpatorischen Regierung vorgenommenen Veräusserungen des Staatseigenthums, als nicht geschehen zu betrachten und zu annulliren, läßt sich aus den allgemeinen Grundsähen des Staatseund Völkerrechts leicht deduciren, und ist von den verbündeten Mächten in dem Vertrage vom 21. December 1813 ausdrücklich anerkannt worden.

Daß ferner die Bundesversammlung weder verpflichtet noch befugt sen, über das, was als Folge der Auflösung des Königreichs Westphalen streitig oder zweifelhaft ist, jett schon etwas anzuordnen, oder zu entscheiden, ist von dem Herrn Referenten selbst dargethan worden, bedarf also keines Beweises.

Da nun das Wesuch der Duarulanten dahin gieng, daß die Bundesversammlung die Rechtsgültigkeit der in dem Königreiche Westphalen und namentlich in Kurhessen geschehenen Domainen: Beräusserungen aussprechen moge, so hatte wohl zu erwarten gestanden, daß ihr Gesuch als unstatthaft, und nicht hierher gehörig abgewiesen werden wurde.

Was die Versammlung veranlaßt, habe gleichsam kraft mildrichterlichen Umts den einz zigen Gesichtspunct hervorzusuchen, unter welchem ihre Verwendung für Einige der Dudz rulanten gerechtfertigt werden kann, wollen Seine Königliche Hoheit dahin gestellt senn lassen.

Es hatte übrigens der Verwendung derselben und des Vortrags ihrer Ansicht, hinsichtlich der Anwendung der Verordnung vom 14. Janner 1814, auf einzelne Falle um so weniger bedurft, als die Einsicht jener Verordnung ergiebt, daß Seine Königliche Hoheit am Schlusse derselben denjenigen Domainen-Räufern, welche wegen nühlicher Verwendungen Ansprüche hatten, ausdrücklich vorbehalten haben, solche im Wege Nechtens gegen Die Ober-Rentkammer besonders auszusühren. Seit drei Jahren ist also der Weg Nechtens für die, welche versionem in rem oder Meliorationen beweisen konnen, eröffnet. Bis jetzt wurde aber nicht eine einzige darauf gerichtete Klage bei den Gerichten erhoben. Alle gingen auf Schutz im Besitz oder Biedereinsetzung in denselben, und mußten natürlich abgewiesen werden.

Eben so haben schon vor der geschehenen Empfehlung zu landesväterlicher Behandlung, mehrere der Duärulanten Beweise derselben erhalten, nicht aus dem von ihnen angeführten absurten Grunde, daß Seine Königliche Hoheit reichliche Entschädigung für die veräusserten Domänen vorgesunden (denn die wenigen Häuser und Grundstücke, womit das Staats, vermögen unter der usurpatorischen Regierung vermehrt worden seyn soll, möchten nicht zum 50sten Theil ersehen was demselben durch die französische Occupation war entzogen worden), sondern weil Seine Königliche Hoheit sie zum Theil billiger Schonung würdig fanden. So sind einigen die acquirirten Domänen auf Erbleihe, andern unter sehr billigen Bedingungen in Zeitpacht gegeben worden, und es ist eine der frechsten Lügen, wenn noch in den neuesten Eingaben der Domänen-Räufer gesagt wird, daß kein Einziger der Käuser entschädigt worden, und zahlreiche deutsche Familien durch gewaltsame Entziehung ihres wohlerz wordenen Eigenthums gänzlichem Ruin ausgesetzt seyen, welches lehtere am wenigsten den an der Spitze stehenden Domänen-Räuser tressen kann, da derselbe nach glaubhaften Nacherichten den größten Theil des Raufgeldes noch in Händen, mithin bisher rem et pretium besessen bet

In dem ruhigen Bewußtsenn, Ihre Pflichten als gerechter Regent mit denen als milder Landesvater bei dieser Angelegenheit in genaue Uebereinstimmung gebracht zu haben, konnen Seine Königliche Hoheit die Erfinder und Berbreiter solcher hamischen Berlaumdungen nur mit der tiefsten Berachtung strafen.

§. 155.

Einreichungs : Protofoll.

Das Einreichungs-Protofoll von Num. 163 bis 170 wurde verlesen, und auf die unter Zahl 165 eingekommene Borstellung Namens des vormaligen Kammergerichts : Profurators Gombel zu Behlar, in Erwägung seiner bedauerungswurdigen Gesundheitsumstände

beschloffen:

demselben aus der provisorischen Sustentations Casse einen Zuschuß anzuweisen. Der Canzleie Direction murde der Auftrag ertheilt, das Rabere hierüber an den Pfenningmeister von Höhendorf gelangen zu lassen.

Die übrigen Gingaben murden ber Commission zugestellt.

Die Berfammlung gieng hierauf zu einer vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buols Chauenstein. Aretin. Aretin. Gört.
Martens, auch ex substitutione für Preussen. Mandelsloh, auch ex substit. für Baden. Lepel. Harnier. Eyben. Hendrich. Marschall.
Plessen, und in Austrag für Luxemburg. von Berg. Leonhardi.